Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung

nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz

für die Buslinie 320

im Linienbündel "Ehingen/Rottenacker"

im Alb-Donau-Kreis



Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Fachdienst Verkehr und Mobilität Schillerstraße 30 89077 Ulm

I) Grundsätzliches

Dieses Dokument enthält die zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz für die Buslinien 320 im Linienbündel Ehingen/Rottenacker im Alb-Donau-Kreis sowie teilweise auf dem Gebiet des Landkreises Biberach. Auf die Ausführungen in der Vorabbekanntmachung, insbesondere zur eigenwirtschaftlichen Genehmigungserteilung, wird ausdrücklich verwiesen.

Die Liniengenehmigung ist gemäß Nahverkehrsplan Alb-Donau-Kreis vom 29. Juni 2015 ab dem 1. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2023 (Harmonisierungszeitpunkt) zu erteilen. Siehe hierzu Ziff. II.2.6 und II.2.7 der Vorabbekanntmachung.

II) Anforderungen für Beförderungsentgelt

1. Tarifanwendung

Innerhalb des Verbundgebietes des Donau-Iller-Nahverkehrsverbundes (DING) ist grundsätzlich der DING-Gemeinschaftstarif (www.ding.eu) anzuwenden.

2. Beitritt Donau-Iller-Nahverkehrsverbund

Es gilt die gemeinsame Richtlinie über die allgemeine Vorschrift der Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Neu-Ulm und der Stadt Ulm über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den Donau-Iller-Nahverkehrsverbund (DING) als Höchsttarif. Das Verkehrsunternehmen hat unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter der DING zu werden.

3. Marketing und Vertrieb

Auf allen eingesetzten A-Fahrzeugen ist das gesamte Fahrscheinsortiment entsprechend den DING-Tarifbestimmungen zu vertreiben.

Das Verkehrsunternehmen hat sich bei Bedarf an DING-Marketingaktivitäten zu beteiligen und in diesem Zusammenhang produzierte Werbe- und Informationsmaterialien zu verteilen. Das Verkehrsunternehmen hat die Marketing-Richtlinien der DING einzuhalten.

III) Anforderungen an den Fahrplan

1. Anforderungen an die Linienverkehre

Die Linienverkehre sind entsprechend den Vorgaben des Nahverkehrsplans des Alb-Donau-Kreises (Beschluss 29. Juni 2015) und des Nahverkehrsplans im Landkreis Biberach (Beschluss 25. Oktober 2017) durchzuführen. Die jeweiligen Nahverkehrspläne können im Internet auf den Homepages der Aufgabenträger abgerufen werden.

Die nachfolgend genannten Buslinien haben im Regelfall die in den Fahrplänen Stand 15.Dezember 2019 regelmäßig bedienten Haltestellen zu bedienen.

Neue Haltestellen sind zu berücksichtigen, soweit diese in den Nahverkehrsplänen vorgegeben und verkehrsrechtlich angeordnet wurden. Die Bedienung zusätzlicher Bushaltestellen über den bisherigen Bestand und die Vorgaben des Nahverkehrsplans hinaus, sind vorab mit den betroffenen Gemeinden und dem jeweiligen Aufgabenträger abzustimmen.

Bisher bediente Haltestellen können nur dann entfallen, wenn dadurch die verlässliche Bedienung der betroffenen Fahrt ermöglicht oder verbessert wird und die entsprechende Haltestelle nicht oder nur selten genutzt wird. Dies ist im Zweifel nachzuweisen.

Zwischenortsbedienungen sind uneingeschränkt zulässig. Bedienungsverbote sind für die Dauer des Beitritts zum Verkehrsverbund DING nicht wirksam.

Die Buslinie 320 bedient folgende Gemeinden und Gemeindeteile:

Ehingen – Dettingen – Dintenhofen – Rottenacker – Munderkingen – Untermarchtal – Obermarchtal – Rechtenstein – Emeringen – Datthausen – Zwiefaltendorf – Unlingen – Riedlingen

 Der Linienweg Ehingen – Rottenacker – Munderkingen – Obermarchtal – Riedlingen (ohne Emeringen und Rechtenstein) soll weitgehend mit einheitlicher Haltestellenfolge als "Nebenverbindung" gemäß Nahverkehrsplan Alb-Donau-Kreis 2015 bedient werden.

Die Fahrten sind an den Bahnhöfen Munderkingen und Ehingen vorrangig auf die Zuganschlüsse von bzw. nach Ulm abzustimmen, in Riedlingen sind Abfahrts- und Ankunftszeiten der Donautalbahn R3 von/nach Sigmaringen zu berücksichtigen. Dabei ist auf eine weitgehende Vertaktung des Angebots zu achten. Abweichungen hiervon sind bei speziellen Schülerfahrten (mit Rücksicht auf eine möglichst kurze Wartezeit zu den Unterrichtszeiten) zulässig.

Parallelverkehre zu anderen Buslinien (z.B. Linie 329) sind weitgehend zu vermeiden, sofern im Bündelungsbereich dadurch nicht eine notwendige Kapazitätserhöhung in der Hauptverkehrszeit erzielt wird. Das Angebot paralleler Verkehre ist im Abschnitt zwischen Ehingen und Munderkingen mit der Buslinie 315 und im Abschnitt zwischen Munderkingen und Obermarchtal bzw. Emeringen mit der Buslinie 329 entsprechend abzustimmen

Die Anbindung der Beruflichen Schulen in Ehingen (Haltestelle Gewerbliches BSZ), der Längenfeldschule, der Hermann-Gmeiner-Schule und der Realschule Ehingen hat über abgestimmte Umstiege auf die Stadtbuslinien 301/302 am Busbahnhof zu erfolgen.

Die Bedienung der Haltestellen in den Gemeinden Rechtenstein und Emeringen ist so auszugestalten, dass insbesondere zu den schulnotwendigen Zeiten Verbindungen zu den Schulen in Riedlingen hergestellt werden. Die Verbindung der Gemeinden Rechtenstein und Emeringen zu den Schulen in Munderkingen und in Obermarchtal sowie deren Anschluss auf die Donautalbahn R3 am Bahnhof in Munderkingen (v.a. für Schulen in Ehingen) wird in Abstimmung mit der Buslinie 329, die nicht Teil dieser Vorabbekanntmachung ist, hergestellt.

An Samstagen sind mindestens 4 Fahrtenpaare im Abschnitt Ehingen – Obermarchtal anzubieten. Die Zeiten müssen primär den Bedürfnissen des Versorgungsverkehrs gerecht werden.

Anforderungen des Landkreises Biberach:

- Bei der Linie 320 handelt es sich um eine einbrechende Linie in den Landkreis Biberach im Abschnitt Zwiefaltendorf – Unlingen – Riedlingen, die im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Alb-Donau-Kreis liegt. Die Linienverkehre sind unter Berücksichtigung der Mindestbedienungsstandards und der Vorgaben des Nahverkehrsplanes des Landkreis Biberach durchzuführen. Der Nahverkehrsplan kann unter www.biberach.de/verkehrsamt unter ÖPNV und Schülerbeförderung heruntergeladen werden. Für die Linie 320 im Abschnitt Zwiefaltendorf – Unlingen – Riedlingen gelten insbesondere die Angebots- und Mindestbedienungsstandards einer Nebenverbindung und die Anforderungen an den Schülerverkehr.
- im Schülerverkehr sind an Schultagen die auf der Linie liegenden Schulen bzw. mit dieser Linie zu erreichende Schulen grundsätzlich als Mindestbedienungsstandard mit zwei Vormittagsfahrten zum Unterrichtsbeginn, zwei Rückfahrten vom Vormittagsunterricht, einer Fahrt zum Nachmittagsunterricht sowie zwei Rückfahrten vom Nachmittagsunterricht unter Berücksichtigung von Betreuungsangeboten anzudienen
- das heutige Fahrplanangebot entspricht dem öffentlichen Verkehrsinteresse und ist entsprechend den Regelungen der Nahverkehrspläne zu erweitern
- die Jahresfahrplankilometer sind getrennt nach Fahrzeugarten und Fahrtagen für den Regelund Bedarfsverkehr auszuweisen.
- flexible Bedienformen wie Rufbusse k\u00f6nnen in Schwachlastzeiten und Tagesrandzeiten oder auf sehr nachfrageschwachen Relationen angeboten werden. Dabei sind die in den Nahverkehrspl\u00e4nen genannten Qualit\u00e4tssmerkmale zu erf\u00fcllen. Flexible Bedienangebote werden bei

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung für die Buslinie 320 im Linienbündel Ehingen/Rottenacker

der Bewertung von Verkehrsangeboten im Vergleich mit einem festen Fahrplanangebot mit einer Abrufquote (Faktor) von 0,3 bewertet

- Anschlüsse und Umsteigebeziehungen Bus zu Bus oder Bus zur Bahn und umgekehrt sind mit einer angemessenen Umsteigezeit zu erreichen
- die Qualitätsanforderungen unter Beachtung der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV gemäß den Anforderungen in den Nahverkehrsplänen sind zu erfüllen
- die Linie 320 ist Bestandteil des Verkehrsnetzes des Verkehrsverbunds Donau-Iller (DING), die Regelungen des DING-Verbunds sind anzuwenden. Dieses sind insbesondere das Einnahmeaufteilungsverfahren, Bestimmungen zum Gemeinschaftstarif, die Gemeinsame Richtlinie der Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Neu-Ulm und des Stadtkreises Ulm über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den Donau-Iller-Nahverkehrsverbund (DING) als Höchsttarif
- die Sicherstellung eines Datenaustausches (Schnittstelle) für Tarifdaten und Erlösdaten gemäß Vorgaben des DING-Verkehrsverbunds (Anforderungen können direkt beim DING-Verbund nachgefragt werden: (www.ding.eu, E-Mail: info@ding.eu, Telefon: 0731/96252-0) inklusive der Übermittlung der RBL/ITCS-Daten an den DING-Verkehrsverbund (Datendrehscheibe) für Haltestellenauskünfte und –anzeigen in Echtzeit
- Ausstattung der Haltestellen mit notwendigen Verkehrszeichen und Fahrplänen

Hinweis: Mit der ÖPNV-Finanzreform in Baden-Württemberg zum 01.01.2018 sind die ehemaligen Leistungen nach § 45a Personenbeförderungsgesetz entfallen. Die in den Landkreisen Alb-Donau-Kreis und Biberach gültigen Allgemeinen Vorschriften (Satzungen) zur Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind zu beachten. Ein darüber hinausgehender Zuschussbedarf erfolgt ausnahmslos über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Zuge des beabsichtigten wettbewerblichen Vergabeverfahrens (Nettovertrag, die Einnahmen z.B. aus Fahrscheinerlösen stehen dem Unternehmen direkt zu, vgl. Verbundregelungen).

Die Buslinie 393 Riedlingen – Sigmaringen ist nicht Gegenstand dieser Vorabbekanntmachung.

2. Besondere Anforderungen an den Schülerverkehr

Anzufahren sind an Schultagen die Unterrichtsbeginn- und Endzeiten zur jeweils nächstgelegenen Schule jeder Schulart, zu der regelmäßig Beförderungsbedarf besteht (vgl. Anhang 2).

Der zu erfüllende Beförderungsbedarf zu den Schulen im Alb-Donau-Kreis ergibt sich wie folgt:

- a) Grundlage bildet der verpflichtende stundenplanmäßige Unterricht im Schuljahr 2019/2020
- b) Aus Wohnorten mit mehr als 150 Einwohnern ist zum Standort der nächstgelegenen Schule
 - eine Bedienung zum Beginn des Vormittagsunterrichts (i.d.R. zur ersten Stunde),
 - · eine Bedienung nach Ende des Vormittagsunterrichts und
 - eine Bedienung nach Ende des Nachmittagsunterrichts (falls angeboten)
 - eine Bedienung zum Beginn des Nachmittagsunterrichts für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie der Schulen, die keine Mittagsverpflegung anbieten,

einzurichten, wenn auf der entsprechenden Relation mehr als **vier** Fahrschülerinnen bzw. Fahrschüler zu befördern sind.

- c) Aus Wohnorten mit mehr als 8 Fahrschülerinnen bzw. Fahrschülern zum Standort der nächstgelegenen Schule sind Beförderungsangebote auch für weitere regelmäßige Anfangs- und Endzeiten einzurichten, insbesondere wenn durch diese Angebote eine Entzerrung der Kapazitätsspitzen erzielt werden kann. Diese sind zusätzlich zu III.2b)
 - eine weitere Bedienung zum Beginn des Vormittagsunterrichts (i.d.R. zur 2. Stunde),
 - eine weitere Bedienung nach Ende des Vormittagsunterrichts
 - eine Bedienung zum Beginn des Nachmittagsunterrichts, auch für Schüler an Schulen, die eine Mittagsverpflegung anbieten
 - eine weitere Bedienung nach Ende des Nachmittagsunterrichts
- d) Aus Wohnorten mit mehr als 30 Fahrschülerinnen bzw. Fahrschülern zum Standort der nächstgelegenen Schule sind zusätzlich zu III.2b) und III.2c) bei Bedarf je eine weitere tägliche Bedienung nach dem Ende des Vormittagsunterrichts und des Nachmittagsunterrichts einzurichten. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn an den betroffenen Schulen ein entsprechender Bedarf nicht besteht.
- e) Falls an einem Schulstandort ein einheitliches Doppelstundenmodell angeboten wird, ist bei Bedarf eine Beförderung zu abweichenden Beginn- oder Endzeiten (z.B. zur 3. Stunde statt zur 2. Stunde) erforderlich.
- f) Rückfahrten nach dem Ende des Vormittagsunterrichts können eingeschränkt werden bzw. ganz entfallen, wenn an allen Schulen an diesem Schulstandort gebundener Ganztagesunterricht stattfindet.
- g) Für Grundschülerinnen und -schüler sind innerhalb deren Schulbezirk umsteigefreie Verbindungen einzurichten. Für Schüler anderer Schulen sind Umsteigeverbindungen mit Wartezeiten bis maximal 15 Minuten zulässig.
- h) Die maximale Wartezeit vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende darf nach der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) des Alb-Donau-Kreises jeweils 45 Min. nicht überschreiten. Diese Wartezeiten sollten insbesondere bei Grundschülerinnen bzw. Grundschülern deutlich unterschritten werden.
- i) Grundsätzlich sind zu den stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten die vorhandenen "Schulbushaltestellen" zu bedienen. Bei weiterführenden Schulen sind Fußwege von bis zu 500 m zulässig. Abweichende Regelungen können mit dem Aufgabenträger abgestimmt werden, falls die Erreichbarkeit näher gelegener Haltestellen mit den erforderlichen Fahrzeuggrößen nicht möglich ist.
- j) Die Regelungen nach III.2.a) bis g) gelten analog für Bus-Zug-Verbindungen.

Es wird auf die "Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten des Alb-Donau-Kreises" sowie auf entsprechende Satzungsregelungen des Landkreises Göppingen und der Stadt Ulm verwiesen.

3. Einzuhaltender Bedienungsumfang

Die Gesamtfahrleistung der zu vergebenden Buslinien hat mindestens 95 % der Nutzkilometer (ohne Leerfahrten und unveröffentlichte Verstärkerfahrten) des Fahrplanjahres 2018 zu umfassen. Dabei sind die Gewichtungen unterschiedlicher Fahrzeuggrößen und der Bedarfsverkehre gemäß Tabelle 2 (Kap. VI.1) zu berücksichtigen. Die Gesamtfahrleistung 2019 kann bei DING angefordert werden.

IV) Anforderungen für sonstige Standards

1. Fahrzeuganforderungen

Die zur Erbringung der Verkehrsleistung eingesetzten Fahrzeuge haben über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus die in Tabelle 1 gelisteten Kriterien zu erfüllen.

Bei Neuanschaffung von Fahrzeugen ist die EU-Richtlinie 2001/85/EG zu beachten. Die Überschreitung bzw. frühere Erfüllung der genannten Kriterien, insbesondere die Bauweise der Fahrzeuge (Niederflur/Low-Entry) oder Erfüllung zusätzlicher Kriterien, insbesondere die Einhaltung von CO2-Emissionsgrenzwerten, werden im Falle eines Genehmigungswettbewerbes verstärkt gewichtet.

Mit Ausnahme von Verstärker- und Reservefahrzeugen, sind ausschließlich A-Fahrzeuge einzusetzen. Verstärkerfahrten sind Fahrten, die mit einem zeitlichen Versatz von weniger 5 Minuten zu anderen veröffentlichten Linienfahrten (mit A-Fahrzeugen) auf demselben Linienweg verkehren.

Kriterien	A- Fahrzeuge	B- Fahrzeuge
Max. Durchschnittsalter aller Fahrzeuge	10 Jahre	20 Jahre
Niederflur- oder Low-Entry-Bauweise bei podestfreiem Boden (Mittelgang) zwischen Tür 1 und 2	100 % der einge- setzten Fahrzeuge	nein
Visuelle Fahrgast-Informationssysteme (Anzeigen von Fahrtziel bzw. Liniennummer außen an der Fahrzeugfront, an der Einstiegsseite und am Fahrzeugheck) gem. § 33 BOKraft	digital	analog oder digital
Ansage der nächsten Haltestelle (außer bei flexiblen Bedienformen)	ja, durch Bandansage	nein
digitale visuelle (Haltestellenanzeige innen) und/ oder akusti- sche (Haltestellenansage innen) Fahrgastinformationssysteme	ja	nein
elektronischer Fahrscheindrucker, der den Verkauf aller Verbundfahrscheine ermöglicht	ja	ja
lokal kompatible Systeme zur Ansteuerung von elektronischen Kundeninformationssystemen, kompatible Systeme zur An- schlusssicherung	ja	nein
gut erreichbare Haltewunschtasten an jeder 2. Sitzreihe, an vorhandenen Behindertenplätzen und im Bereich vorhandener Sondernutzungsflächen	ja	nein
Kneeling-Technik	spätestens ab 1.1.2022	nein
ausklappbare Rampe für Rollstuhlfahrer (alternativ: Lift)	ja	nein
Rufeinrichtungen (Taster) für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste außen an Tür 2 sowie im Wageninnern an der Sondernutzungsfläche	ja	nein
behindertengerechte Sitzplätze in der Nähe der Türen und ausreichende Abstellflächen für Rollstühle und Kinderwagen (Sondernutzungsfläche mit Befestigungsmöglichkeit für Rollstühle, Kinderwagen, Gepäck etc. (z. B. Gurte) und Rückenstütze)	ja	nein
automatisches Fahrgastzählsystem nach verbundeinheitlichen Vorgaben	spätestens nach Festlegung durch DING, zuvor in Abstim- mung mit dem Aufgabenträger	
Bereitstellung von Echtzeitdaten für die Fahrplanauskunft	ja	ja
Klimaanlage im gesamten Bus (nicht nur Fahrerplatz)	ja	nein

Tabelle 1

Die Tabelle 1 bezieht sich auch auf Fahrzeuge für bis zu 8 Fahrgäste. Bei Anmeldeverkehren ist der Einsatz nicht barrierefreier Kleinbusse zulässig, wenn der anmeldende Kunde keinen entsprechenden Bedarf geltend macht. Für die Kleinbusse ist zudem auch eine Ansage der nächsten Haltestelle durch das Fahrpersonal sowie eine analoge Zielbandanzeige (incl. Liniennummer) zulässig. Beim Einsatz von Kleinbussen sind gemäß § 21 Straßenverkehrsordnung (StVO) zwei Kinderrückhalteeinrichtungen je Fahrzeug mitzuführen.

Die Fahrzeuggrößen sind dem zu erwartenden Fahrgastaufkommen anzupassen. Im Bedarfsfall sind Verstärkerfahrzeuge vorzuhalten. Das Platzangebot ist so zu dimensionieren, dass insbesondere im Schülerverkehr ausreichend Steh- und Sitzplätze auch für weitere Fahrgäste zur Verfügung stehen. Dabei sind jahreszeitliche und werktägliche Schwankungen zu berücksichtigen. Als maßgebliche Größe für die Verkehrsspitze ist die Zahl der ausgegebenen Schülerfahrkarten heranzuziehen. Soweit die Verkehrsspitze auf mehrere Schulstunden gestaffelt ist, kann eine Aufteilung erfolgen, sofern das Verkehrsunternehmen eine ausreichende Beförderungskapazität zu allen bedienten Schulzeiten sicherstellt. Fahrzeugkapazitäten können unter Berücksichtigung von Kap. VI) angepasst werden. Die Zahl der erstatteten Schülermonatskarten können von den Schulwegkostenträgern angefordert werden.

Das Verkehrsunternehmen hält die Fahrzeuge innen und außen in einem gepflegten und sauberen Zustand. Festgestellte Schäden, grobe Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben oder zu melden.

2. Fahrpersonal

Das Verkehrsunternehmen setzt nur Fahrpersonal ein, das die im Fahrdienst notwendigen allgemeinen Kenntnisse der im Linienverkehr bestehenden Vorschriften besitzt. Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal die folgenden Anforderungen erfüllt:

- · Gepflegtes Erscheinungsbild und angemessene Dienstkleidung,
- höfliches, freundliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen,
- erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich Sicherheit der Fahrgäste,
- Hilfsbereitschaft beim Einstieg von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen,
- Umsichtigkeit gegenüber Fahrgästen, die an der Haltestelle warten oder heraneilen
- oder den Haltewunsch signalisiert haben,
- ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache,
- Kenntnisse über DING-Beförderungsbedingungen und DING-Tarif
- Fähigkeit zu Fahrausweis-Sichtkontrollen,
- Fähigkeit zu Tarif- und Fahrplanauskünften über die unternehmenseigenen Linien und direkte Anschlussmöglichkeiten zu Bus- und Bahnlinien anderer Verkehrsunternehmen,
- Vertrautheit mit der Handhabung der elektronischen Bordgeräte, insb. mit dem Fahrscheinverkauf,
- ausreichende Kenntnis der jeweiligen Linienstrecke. Mit neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss der Fahrweg vor der ersten Beförderung intensiv geübt werden, damit es im Echtbetrieb zu keinen Störungen kommt.
- Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln im Linienverkehr: kein Rauchen, kein Alkohol kein Telefonieren – erlaubt sind Betriebsfunk sowie Telefonieren aus betrieblich notwendigen Gründen unter Beachtung von § 23 Absatz 1a StVO und an Endhaltestellen –,
- kein Radiohören

Der Verkehrsunternehmer versichert, dass das Tariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg für öffentliche Aufträge berücksichtigt wird.

3. Fahrtdurchführung

Das Verkehrsunternehmen garantiert im Falle eines Fahrzeugausfalls die Stellung eines Ersatzfahrzeuges innerhalb von 60 Minuten im gesamten Bedienungsgebiet.

Ein Betriebsleiter nach BOKraft oder ein sonstiger verantwortlicher ständiger Ansprechpartner ist zu benennen. Eine Leitstelle oder ein verantwortlicher Disponent steht im ständigen Kontakt mit den Fahrern per Funk oder Mobiltelefon. Die Leitstelle oder der verantwortliche Disponent überwacht während der gesamten Betriebszeit die Anschlusssicherung Bus/Zug und der geplanten Busanschlüsse untereinander und stellt eine angemessene Wartezeit für Verspätungsfälle sicher.

Das Verkehrsunternehmen stellt die fahrplanmäßige Abfahrt an der Starthaltestelle und die Einhaltung des Fahrplans sicher. Die Fahrtzeiten gelten als eingehalten, wenn die Verspätung nicht mehr als 5 Minuten beträgt, es sei denn, die Verspätung ist eine Folge einer Anschlussaufnahme. Verfrühte Abfahrten an einer Haltestelle sind unzulässig. Die Nutzung von Haltestellen/Haltebuchten zum längerfristigen Abstellen von Bussen zur Überbrückung von Warte- oder Standzeiten darf nur im Benehmen mit der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde erfolgen.

Das Fahrpersonal fährt ausgeglichen und vorausschauend. Es passt sich dem Verkehrsfluss und der Ampelschaltung an und vermeidet ruckartiges Anfahren, Beschleunigen und Bremsen. Das Fahrpersonal fährt Haltestellen vor allem bei großem Fahrgastandrang vorsichtig an und gefährdet keine Fahrgäste. Es beachtet beim Einfahren in die Haltestelle, dass der Abstand zwischen Wagenkante und Bordstein zum Ein- und Aussteigen möglichst geringgehalten wird. Das Fahrpersonal öffnet Türen erst nach Stillstand des Fahrzeugs und vermeidet Einklemmen der Fahrgäste beim Schließen der Türen. Das Fahrpersonal nutzt nach Möglichkeit vorhandene technische Ein- und Ausstiegshilfen und bei Bedarf Rampen. Erkennbar mobilitätseingeschränkten Fahrgästen ist vor dem Anfahren besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ob sie einen Sitzplatz oder zumindest festen Halt gefunden haben. Ihnen ist grundsätzlich Unterstützung anzubieten.

Bedarfsverkehre sind im Fahrplan gesondert zu kennzeichnen. Sie sind über eine einheitliche Telefonnummer im gesamten Verkehrsraum nach Kap. III.3 mindestens 60 Minuten vor Eintreffen des Fahrzeugs an der gewünschten Abholhaltestelle anzumelden, spätestens aber 30 Minuten vor Fahrtbeginn der Anmeldefahrt. Anmeldungen für Bedarfsfahrten sind zu den Geschäftszeiten nach Kap. IV.5 sowie an Betriebstagen mit Bedarfsverkehren bis zu deren Fahrtantritt zu ermöglichen.

4. Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen hat in Abstimmung mit dem Aufgabenträger und der Standortgemeinde dafür Sorge zu tragen, dass die im öffentlichen Linienverkehr allgemein erforderlichen Haltestellen nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichtet, gewartet, unterhalten und gereinigt werden. Dabei ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, insbesondere die verbundeinheitliche Fahrgastinformation entsprechend den Regelungen des DING fristgerecht und ordnungsgemäß zu unterhalten.

- Kennzeichnung mit Haltestellennamen, Linienziel, DING-Liniennummer, DING-Signet, Landkreis-Logo
- Anbringung eines Fahrplan- und Informationskastens am Haltestellenmast oder dem Fahrgastunterstand,
- Aushang des jeweiligen aktuellen Fahrplans mit Linienverlauf,
- Aushang der Tarifinformationen und eines Umgebungsplans (sofern Platz vorhanden ist)
- unverzügliche Beseitigung von Schäden,
- bei Entfall bzw. Verlegung einer Haltestelle müssen entsprechende Informationen ausgehängt werden.

Das Aufstellen, der Unterhalt und das Reinigen von Fahrgastunterständen und deren Umfeld obliegen den Gemeinden. Ebenso das Räumen und Streuen im Bereich von Haltestellen im Winter. Bei gemeinsam benutzten Haltestellen werden Name, die Zuständigkeit und die Verteilung der entstehenden Lasten im Einvernehmen zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen festgelegt. Bei Bedarf oder fehlendem Einvernehmen entscheidet die Verbundgesellschaft.

Das Verkehrsunternehmen stellt durch regelmäßige Kontrollen sicher, dass die Haltestelleneinrichtungen benutzbar sind. Festgestellte Schäden oder sonstige Mängel sind zu beheben bzw. an die zuständige Gemeinde zu melden.

5. Information

Zum Austausch von Informationen, insbesondere im Bereich Tarif, Verkauf und Fahrplaninformationen muss das Verkehrsunternehmen über eine E-Mail-Adresse erreichbar sein und über einen Internetzugang verfügen.

Zur Verbesserung der Fahrgastinformation für mobilitätseingeschränkte Personen sind die Fahrplantabellen um den Hinweis der barrierefrei ausgestatteten Haltestellen und Verknüpfungspunkte sowie der Fahrten mit barrierefreien Fahrzeugen zu ergänzen. Die Schriftgröße und Darstellungsform der Fahrgastinformationen ist auf eine gute Lesbarkeit und Verständlichkeit zu überprüfen.

Das Verkehrsunternehmen muss für die Fahrgäste zu seinen Geschäftszeiten zur sachkundigen Erteilung von Fahrplan- und Tarifauskünften und der Anmeldung von Bedarfsverkehren telefonisch erreichbar sein. Diese umfassen mindestens:

Montag bis Donnerstag 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Es sind keine Mittagspausen zulässig.

Zudem richtet das Verkehrsunternehmen eine Servicestelle ein, die während der o.g. Betriebszeiten zum Festnetztarif telefonisch erreichbar ist und als Ansprechstelle für betriebliche Belange dient. Das Verkehrsunternehmen trägt Sorge für den Betrieb einer Abholstelle für Fundsachen, die maximal 20,0 Kilometern (Luftlinie) vom Bedienungsgebiet (bediente Gemeinden) entfernt ist.

Das Verkehrsunternehmen veranlasst das Fahrpersonal, bei erkennbarem Bedarf auch vor dem 01.01.2022 die nächste Haltestelle und gegebenenfalls die Umsteigemöglichkeit rechtzeitig und korrekt anzusagen. Die Durchsagen müssen im gesamten Fahrzeug deutlich zu hören sein. Dies gilt analog für automatische Ansagen.

Das Verkehrsunternehmen informiert die Fahrgäste unverzüglich über relevante Betriebsstörungen (Ursache, Dauer, alternative Fahrmöglichkeiten). Bis spätestens 1. Januar 2020 sind Echtzeitdaten für die eingesetzten Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen und in ein entsprechendes Echtzeit- und Anschlusssicherungssystem in Abstimmung mit DING einzugliedern.

Für die Bearbeitung von beim Aufgabenträger oder bei der Verbundgesellschaft eingegangenen Fahrgastbeschwerden wird das Verkehrsunternehmen der Verbundgesellschaft und dem Aufgabenträger auf Anforderung die notwendigen Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen oder Einsicht in die vorhandene Dokumentation gewähren. Beschwerden werden grundsätzlich vom betroffenen Verkehrsunternehmen beantwortet.

Zum Zwecke der Verkehrsplanung kann der Aufgabenträger zeitlich und räumlich begrenzte Erhebungen von Fahrten (Ein-/Aussteigerzählungen) durch das Fahrpersonal verlangen.

V) Überschreitungen der Anforderungen

Überschreitungen der Anforderungen werden vom Aufgabenträger – soweit gem. Vorabbekanntmachung Ziffer II.2.6 verbindlich zugesichert – im Falle eines Genehmigungswettbewerbes wie folgt bewertet:

- a) Überschreitung der Mindestbedienung gemäß Kap. III auf folgender Basis (pro Fahrplankilometer im Jahr) **zu 70 %:**
 - in den Hauptverkehrszeiten (HVZ: Mo-Fr 6 bis 9 Uhr, 12 bis 14 Uhr und 16 bis 19 Uhr) multipliziert mit dem Faktor 3
 - in den Nebenverkehrszeiten (NVZ: Mo-Sa außer HVZ vor 19 Uhr) sowie in den Nachtverkehrszeiten (Mo-Sa 0 bis 4 Uhr), multipliziert mit dem Faktor 2
 - in den sonstigen Verkehrszeiten, multipliziert mit dem Faktor 1
 - bei Anmeldeverkehren (auch anzuwenden für Fahrten bzw. Abschnitte "nur zum Ausstieg"), multipliziert mit dem Faktor 0,3.
- b) erhöhte Standards der Fahrzeugqualität zu 20 %:
 - Zusicherung zusätzlicher Beförderungskapazitäten zur Erhöhung des Sitzplatzangebots
 - Zusicherung von kostenfreiem WLAN in den Bussen
 - Zusicherung des Einsatzes von Elektrobussen insb. in den Stadtverkehren
- c) sonstige erhöhte Standards **zu 10** % (bei der Erfüllung der Mindeststandards nach Kap. III, aber auch nach Kap. IV.3, IV.5 und IV.6).

VI) Abweichungen vom zugesicherten Leistungsumfang

Abweichungen vom zugesicherten Leistungsumfang während der Genehmigungslaufzeit nach unten sind unzulässig. Ausnahmen gelten wie folgt: Das jährliche Leistungsangebot wird zu Vertragsbeginn anhand der Merkmale Fahrplankilometer und Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge, jeweils nach Fahrzeugtypen differenziert, in **Standardlinienbuskilometern** gem. Tabellen 2 und 3 bewertet. Erfolgen Änderungen am Leistungsangebot, so werden diese in Standardlinienbuskilometern bewertet. Damit soll sichergestellt werden, dass das Leistungsvolumen zu Beginn der Genehmigungslaufzeit grundsätzlich in der Summe über die gesamte Vertragslaufzeit erhalten bleibt. Dabei ist die Umwandlung einzelner Leistungsbestandteile in andere möglich, beispielsweise der Ersatz eines eingesetzten Busses durch Erbringung von zusätzlicher Fahrleistung an anderer Stelle gemäß Tabelle 2.

Nachträgliche Kapazitätsanpassungen für Verkehrsspitzen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar waren, sind vom Antragsteller ohne Umwandlung anderer Leistungsbestandteile einzurichten

Dabei gelten folgende Umrechnungsgrößen bzw. Verhältnisse:

Leistung von	entspricht Standardlinienbuskilometer	
bei	A-Fahrzeug	B-Fahrzeug
1 Fahrplankilometer Standardlinienbus, 12m	1,000	0,500
1 Fahrplankilometer Standardlinienbus, 15m	1,050	0,525
1 Fahrplankilometer Gelenkzug bzw. Doppelstockbus	1,140	0,570
1 Fahrplankilometer Midibus, >8 bis 30 Fahrgastplätze	0,920	0,460
1 angebotener Fahrplankilometer Bedarfsverkehr	0,300	0,300

Tabelle 2

Leistung von	entspricht Standardlinienbuskilometer	
bei	A-Fahrzeug	B-Fahrzeug
1 Standardlinienbus, 12m	11.505	5.753
1 Standardlinienbus, 15m	12.680	6.340
1 Gelenkzug bzw. Doppelstockbus	15.287	7.644
1 Midibus, >8 bis 30 Fahrgastplätze	10.208	5.104

Tabelle 3

Zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht absehbare Entwicklungen können und sollen zu Anpassungen des Leistungsumfangs durch Fahrplanänderungen oder ggf. Änderungen der Kapazitäten oder der Bedienform führen.

Diese sind insbesondere

- neue oder wegfallende Schulstandorte, Änderung der Schulart mit i.d.R. abweichenden Einzugsgebieten etc. (Änderungen der Schullandschaft)
- geänderte Schulzeiten, zusätzliche/wegfallende Schulenden/-beginne,
- veränderte Zeiten weiterführender oder zubringender Bus- oder Zuglinien.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, den Leistungsumfang auf Verlangen des Aufgabenträgers um insgesamt über die gesamte Vertragslaufzeit bis zu 2 % vom ursprünglichen Leistungsumfang zu erweitern, sofern die Erweiterung der Befriedigung eines neu entstandenen oder geänderten Verkehrsbedürfnisses im betrachteten Verkehrsraum dient. Erfordert ein neu entstandenes oder geändertes Verkehrsbedürfnis im betrachteten Verkehrsraum eine höhere Erweiterung und ist das Verkehrsunternehmen nicht bereit sein Angebot auf Verlangen des Aufgabenträgers entsprechend zu erweitern, so kann der der Aufgabenträger hierfür Dritte beauftragen.

Bei Anpassungen des Leistungsumfangs nach unten darf das ursprüngliche Leistungsangebot über die gesamte Vertragslaufzeit nicht um mehr als insgesamt 2 % unterschritten werden. Erfordert eine Entwicklung nach Abs. 1 nach Erachten des Verkehrsunternehmens eine darüber hinausgehende Anpassung des Leistungsumfangs, so wird der Aufgabenträger einer Anpassung nach unten von insgesamt bis zu 20 % zustimmen, sofern das Verkehrsunternehmen diesem hinreichend belegt, dass das entsprechende Verkehrsbedürfnis im betrachteten Verkehrsraum und das damit verbundene Verkehrsaufkommen vollständig entfallen ist. Folgende Entwicklungen können dies vermuten lassen:

- Entfall eines Schulstandorts und Wegfall des Beförderungsbedürfnisses für diese Schüler in dem Bündel:
- Rückgang der Bevölkerung um mehr als insgesamt 5 % gegenüber den Prognosen zum Antragszeitpunkt im Bündel (vgl. Anlageband zum Nahverkehrsplan Kap. 7.1) https://www.alb-donau-kreis.de/site/LRA-ADK-Internet/get/documents_E1860510796/lra-adk/LRA_ADK_Internet_Datenquellen/Dienstleistungen%20A-Z/oepnv/NVP2015_Anlage-band_web.pdf
- Rückgang der Schüler mit Schülermonatskarten
 - um mehr als insgesamt 10 % innerhalb der ersten 4 Jahre der Leistungserbringung oder
 - um mehr als insgesamt 20 % innerhalb der ersten 10 Jahre der Leistungserbringung im Vergleich zum ersten Jahr der Leistungserbringung,

wobei sich die Verminderung des Angebots in einem solchen Fall ausschließlich auf Leistungsbestandteile erstrecken darf, die unmittelbar vom Wegfall des Verkehrsbedürfnisses betroffen sind.

Folgende Entwicklungen stellen nicht den völligen Entfall eines Verkehrsbedürfnisses dar:

- · Rückgang der Schülerzahlen,
- Verlagerung der Schülerfahrten innerhalb des Teilnetzes,
- Bevölkerungsrückgang und Rückgang der Schüler mit Monatskarte unterhalb der oben genannten Grenzen

Umwandlungen von Fahrten des Regelverkehrs in Fahrten des Bedarfsverkehrs dürfen nur bis zu einer Grenze von 5 % des ursprünglichen Festverkehrsangebots erfolgen. Abweichend hiervon sind Umwandlungen von bis zu 15 % zulässig, wenn

- die betroffenen Regelverkehrsfahrten im Durchschnitt mit weniger als 5 Fahrgästen besetzt sind,
- die Umwandlung unter Berücksichtigung der Regelungen des Kap III.3 i. V. m. Tabelle 2 nicht zu einer Verminderung des Bedienungsumfangs führt
- diese Maßnahmen mit dem Aufgabenträger abgestimmt sind.

Das Verkehrsunternehmen legt dem Aufgabenträger rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Wochen vor beabsichtigter Beantragung einer Fahrplanänderung geringen Umfangs, wie beispielsweise geringfügigen Änderungen an den Abfahrtsminuten oder die Aufnahme einer zusätzlichen oder Wegfall einer Haltestelle, bei der Genehmigungsbehörde die Fahrpläne zur Abstimmung vor. Fahrplanänderungen größeren Umfangs sind nur zum alljährlichen europaweiten Fahrplanwechsel oder Schuljahresbeginn möglich. In diesem Fall stimmt das Verkehrsunternehmen die Änderungsvorschläge 10 Wochen vor der beabsichtigten Beantragung der Fahrplanänderung bei der Genehmigungsbehörde mit dem Aufgabenträger ab. Alle Änderungen sind dabei besonders kenntlich zu machen.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, im Falle von Verkehrsstörungen seinen Fahrplan entsprechend anzupassen und dabei den Betrieb so weit wie möglich aufrecht zu erhalten bzw. Ersatzmaßnahmen einzuleiten. Im Falle absehbarer Verkehrsstörungen, wie bspw. Baustellen oder Umleitungen aufgrund von Veranstaltungen, ist die beabsichtigte Fahrplanänderung dem Aufgabenträger und dem Betreiber des Fahrplanauskunftssystems (i.d.R. DING) spätestens 1 Woche vor ihrer Beantragung bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese Frist entfällt bei Verkehrsstörungen die nicht rechtzeitig absehbar sind. In diesem Fall ist der geänderte Fahrplan unverzüglich nach Bekanntwerden der Verkehrsstörung dem Aufgabenträger und dem Betreiber des Fahrplanauskunftssystems vorzulegen.

VII) Mit Antrag einzureichende Angaben

Gesondert auszuweisen sind:

- für den Regelverkehr und den Bedarfsverkehr getrennt die Fahrplankilometer, jeweils differenziert nach Fahrzeugarten und Fahrtagen (Schultage, schulfreie Montage bis Freitage, Samstage, Sonn- und Feiertage)
- die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge differenziert nach Fahrzeugtypen mit Angabe der exakten Steh- und Sitzplatzzahl

Anhang

Anhang 1) Liste der Schulen und Einzugsgebiete im Bündel

Anhang 1) Liste der Schulen/Schulstandorte und Einzugsgebiete auf Buslinien 320

	Schulen in	Einzugsgebiete direkt	Einzugsgebiete indirekt	über
Linie 320	Ehingen	Dettingen, Dintenhofen, Rottenacker, Munderkingen, Untermarchtal, Ober- marchtal, Rechtenstein, Emeringen, Datthausen, Zwiefaltendorf, Unlingen, Riedlingen	diverse (insb. über Buslinien 315, 325, 328, 329, 380)	Munderkingen, Riedlingen, Rottenacker
	Munderkingen	Dettingen, Dintenhofen, Rottenacker, Untermarchtal, Obermarchtal, Rechtenstein, Emeringen, Datthausen, Zwiefaltendorf		
	Obermarchtal	Ehingen, Dettingen, Dintenhofen, Rottenacker, Munderkingen, Untermarchtal, Obermarchtal, Rechtenstein, Emeringen, Datthausen, Zwiefaltendorf, Unlingen, Riedlingen	diverse (insb. über Buslinien R3, 21, 225,315, 325)	Ehingen, Munderkingen, Riedlingen
	Riedlingen	Ehingen, Dettingen, Dintenhofen, Rottenacker, Munderkingen, Untermarchtal, Obermarchtal, Rechtenstein, Emeringen, Datthausen, Zwiefaltendorf, Unlingen	diverse (insb. über die Buslinien 315, 325, 328, 329)	Munderkingen Obermarchtal Rottenacker

Anmerkungen:

Entlang der Buslinie 320 erfolgt die Beförderung in Abstimmung mit der parallel verkehrenden Regionalbahn R3 bzw. der teilweise parallelen Buslinien 315, 323 und 329